



Bundesnetzagentur

Bonn, 12. August 2026

Amtsblatt 15

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
66	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	727
67	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	727

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
110	§ 212 TKG; Beschluss in dem Streitbeilegungsverfahren gem. § 212 Abs. 1 TKG auf Antrag der Transatel SAS vom 10.02.2026 wegen Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und Entscheidung gem. § 212 Abs. 1 TKG wegen Verstoßes gegen das Verhandlungsgebot nach Ziff. III.2.8 der Präsidentenkammerentscheidung vom 24.03.2025; BK1-22/001 durch Vodafone GmbH.....	729
111	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der PHILUNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-26-009	729
112	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der PHILUNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-26-010	730
113	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	731
114	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: MUENET GmbH & Co. KG.....	731

Mit-Nr.

Seite

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

115	Konsultation zum Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer Energie zu „Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)“ [GBK-25-01-1#3]	732
116	Verfahrenseröffnung zur Festlegung für einen Wasserstoff-Ordnungsrahmen zu den Netzkosten und Methoden der Kapitalverzinsung (WONKa) [GBK-26-01-1#1]	763

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 66/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart: WiFi Access Point
Modell: mANTBox 52 15s
Markenzeichen: MIKROTIK
Hersteller: SIA Mikrotiks, Lettland

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 15.04.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurden bzgl. der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung keine Beanstandungen festgestellt.

Das Gerät wurde jedoch zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass das Gerät die grundlegende Funktion der effizienten Frequenznutzung nicht einhält. Es erkennt und wechselt nicht den Funkkanal, wenn ein bevorrechtigtes Signal (Radar) vorhanden ist.

Die Bundesnetzagentur konnte das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 81/2026 vom 13.05.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 67/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart: WiFi Access Point
Modell: AERIAL HD6 Rev.a
Markenzeichen: WAVLINK

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung**I.**

Die Bundesnetzagentur wurde am 15.04.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Agence Nationale des Fréquences in Frankreich hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass das Gerät die grundlegende Funktion der effizienten Frequenznutzung nicht einhält. Es erkennt und wechselt nicht den Funkkanal, wenn ein bevorrechtigtes Signal (Radar) vorhanden ist.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der französischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 82/2026 vom 13.05.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 110/2026

§ 212 TKG;

Beschluss in dem Streitbeilegungsverfahren gem. § 212 Abs. 1 TKG auf Antrag der Transatel SAS vom 10.02.2026 wegen Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und Entscheidung gem. § 212 Abs. 1 TKG wegen Verstoßes gegen das Verhandlungsgebot nach Ziff. III.2.8 der Präsidentenkammerentscheidung vom 24.03.2025; BK1-22/001 durch Vodafone GmbH

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, hat am 29.06.2026 entschieden:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die vollständige öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Streitbeilegungsverfahren nach § 212 TKG eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK2-26/001

Mitteilung Nr. 111/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der PHILUNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien
hier: **BK11-26-009**

Die PHILUNET GmbH hat mit E-Mail/Schreiben vom 1.7.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 1.7.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der GREENFIBER Netz & Management GmbH gestellt:

1. Hauptanträge – Zugangsstrang A (Wuppertal-Laaken)

1.1 Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin zu den im öffentlich geförderten Telekommunikationsnetz im Ausbau-bereich Wuppertal-Laaken befindlichen, öffentlich geförderten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsnetzen einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu fairen und angemessenen Bedingungen nach § 155 Abs. 1 TKG zu gewähren, und zwar in Form der Überlassung der unbeschalteten Glasfaser-Teilnehmeranschlussleitung ab [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] hilfsweise in Form des Zugangs zu den dort verlegten Leerrohren für dieselbe Verbindung.

1.2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin für den Zugang nach Antrag zu 1.1. ein Angebot zu fairen, angemess-

senen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu unterbreiten, das die wesentlichen technischen Parameter, den Übergabepunkt und die Entgelte enthält.

1.3 Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin den Zugang nach Antrag zu 1.1. nach Annahme des Angebots innerhalb einer angemessenen, der geringen Realisierungstiefe entsprechenden kurzen Frist tatsächlich zu gewähren und hierzu kurzfristig einen Ansprechpartner für die technische Abstimmung und den Zugang zur Konnektierung des [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] der Antragsgegnerin zu benennen.

2. [...]

3. Hilfsanträge zur Festlegung der Bedingungen und Entgelte (§ 149 Abs. 4 TKG)

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin den Anträgen zu 1 und 2 nicht durch Unterbreitung eines fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Angebots nachkommt, wird hilfsweise beantragt,

die fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich der Vorleistungsentgelte für den Zugang nach den Anträgen zu 1.1. und zu 2.1. verbindlich festzulegen, und zwar so, dass es der Antragstellerin technisch und wirtschaftlich möglich ist, die an den betroffenen Adressen vermarkteten Endkundenangebote der Antragsgegnerin und der mit ihr verbundenen Unternehmen nachzubilden.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-009 geführt.

Der Antrag zu 2. wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-010 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragstellerin/Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antragsgegnerin“),
- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie
- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechenden Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-009 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-009

Mitteilung Nr. 112/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der PHILUNET GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien**

hier: BK11-26-010

Die PHILUNET GmbH hat mit E-Mail/Schreiben vom 1.7.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 1.7.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der GREENFIBER Netz & Management GmbH gestellt:

1. [...]

2. Hauptanträge – Zugangsstrang B [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]

2.1 Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin zu den im öffentlich geförderten Telekommunikationsnetz im Ausbau-bereich Wuppertal befindlichen, öffentlich geförderten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsnetzen einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu fairen und angemessenen Bedingungen nach § 155 Abs. 1 TKG zu gewähren, und zwar in Form des Zugangs zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung sowie zur unbeschalteten Glasfaser für die Verbindung [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis].

2.2 Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin für den Zugang nach Antrag zu 2.1. ein Angebot zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu unterbreiten, das die wesentlichen technischen Parameter, den Übergabepunkt und die Entgelte enthält.

2.3 Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin den Zugang nach Antrag zu 2.1. nach Annahme des Angebots innerhalb einer angemessenen kurzen Frist tatsächlich zu gewähren.

3. Hilfsanträge zur Festlegung der Bedingungen und Entgelte (§ 149 Abs. 4 TKG)

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin den Anträgen zu 1 und 2 nicht durch Unterbreitung eines fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Angebots nachkommt, wird hilfsweise beantragt,

die fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich der Vorleistungsentgelte für den Zugang nach den Anträgen zu 1.1. und zu 2.1. verbindlich festzulegen, und zwar so, dass es der Antragstellerin technisch und wirtschaftlich möglich ist, die an den betroffenen Adressen vermarkteten Endkundenangebote der Antragsgegnerin und der mit ihr verbundenen Unternehmen nachzubilden.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-010 geführt. Der Antrag zu 1. wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-009 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn



oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragstellerin/Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antragsgegnerin“),
- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie
- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechen Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-010 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-010

Mitteilung Nr. 113/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: Z70 Ultra - NX733J
Markenzeichen: NUBIA

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt
- fehlende Angaben von der maximale Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en)
- die Sicherheitsinformationen fehlen

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
 Referat 411
 Postfach 80 01
 55003 Mainz
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 114/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: MUENET GmbH & Co. KG

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "MUENET_Schnittstellenbeschreibung_2026-07-16.pdf" der MUENET GmbH & Co. KG veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen PON und AON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://muenet-glasfaser.de/downloads/>

423-1a

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 115/2026

Konsultation zum Festlegungsverfahren der Großen Beschlusskammer Energie zu „Allgemeine Netzentgeltsyste- matik Strom (AgNes)“ [GBK-25-01-1#3]

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu verschiedenen Orientierungspunktepapieren stellt die Bundesnetzagentur nun den Festlegungsentwurf zur Konsultation. Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.09.2026 gegeben. Nach diesem Datum eingehende Stellungnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der vollständige Festlegungsentwurf und weitere Informationen zum Verfahren können hier abgerufen werden [Bundesnetzagentur - Festlegungsverfahren AgNes](#)



Bundesnetzagentur

Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#3

Beschluss

- Entwurf -

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 118 Abs. 6

S. 12, § 40 Abs. 5 EnWG

wegen des **Verfahrens zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die
Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNes)**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
den Beisitzer	Alexander Lüdtkje-Handjery
und den Beisitzer	Karsten Bourwieg

am xx.xx.xxxx beschlossen:

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Festlegung regelt die Methoden zur Bestimmung der von Netznutzern zu entrichtenden Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte im Sinne dieser Festlegung).
- 1.2** Netzentgelte werden ab dem 01.01.2029 nach Maßgabe dieser und weiterer Festlegungen nach § 21 Abs. 3 EnWG gebildet und abgerechnet. Andere als in dieser Festlegung oder in weiteren Festlegungen nach § 21 Abs. 3 EnWG geregelte Entgelte sind nicht zulässig.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Festlegung ist:

1. endgültige Investitionsentscheidung

getroffen, wenn verbindliche Bestellungen von Komponenten, die mindestens die Hälfte des Investitionsvolumens abdecken, erfolgt sind und sich von den hierzu geschlossenen Verträgen nicht ohne wesentlichen Vermögensschaden gelöst werden kann.

2. Entnahmestelle

der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;

3. Erzeugungsanlage

Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie ohne Stromspeicheranlagen im Sinne der Nr. 12.

4. Finanzierungsentgelte

Entgelte, die zur Finanzierung der Netzkosten dienen;

5. grüner Wasserstoff

Wasserstoff, welcher nach den europäischen Vorgaben in der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die

Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr, hergestellt wurde;

6. kohlenstoffarmer Wasserstoff

Wasserstoff, welcher nach den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission vom 8. Juli 2025 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe, hergestellt wurde;

7. Lastgangzeitreihe

Die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen (Bezugszeitreihe und Einspeisezeitreihe);

8. Netzebene

die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;

9. Netzknoten

der räumlich eng begrenzte Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus

- a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
- b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung

besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind;

10. Netzgruppe

der zusammenhängende Teil des Elektrizitätsverteilnetzes einer Spannungsebene, der im Regelschaltzustand von den umliegenden Teilen derselben Spannungsebene entkoppelt ist und mindestens einen Einspeisepunkt der vorgelagerten Netzebene besitzt;

11. Entnahmestelle eines Prosumers

eine Entnahmestelle in der Niederspannung, wenn neben der aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie auch elektrische Energie aus einer hinter demselben Netzanschluss gelegenen Erzeugungsanlage bezogen wird. Von den Erzeugungsanlagen ausgenommen sind Steckersolargeräte im Sinne des § 3 Nummer 43 Erneuerbaren Energien Gesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 5a Satz 1 Erneuerbaren Energien Gesetz in der Version vom 18. Dezember 2025 (Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347));

12. Stromspeicheranlagen

- a) Stromspeicheranlage: Anlage zur Speicherung elektrischer Energie
- b) Rein netzgekoppelte Stromspeicheranlage: ortsfeste Stromspeicheranlage, die ohne eine andere Erzeugungsanlage und ohne sonstige Verbrauchseinrichtungen an das Netz der allgemeinen Versorgung, angeschlossen ist.
- c) Anlagengekoppelte Stromspeicheranlage: ortsfeste Stromspeicheranlage, die mit einer anderen Erzeugungsanlage oder einer sonstigen Verbrauchseinrichtung an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist; bidirektional nutzbare Ladepunkte im Sinne der Festlegung MiSpEL (Aktenzeichen: 618-25-02) sind für die Zwecke der vorliegenden Festlegung anlagengekoppelten Stromspeicheranlagen gleichgestellt

13. Umspannebene

die Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;

14. Windenergieanlagen auf See

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche

Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 0001 dargestellte Küstenlinie.

3. Grundsätze der Kostenverteilung

¹Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die nach den Regelungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1 vom 08.12.2025)¹ oder nach der Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber (Rahmenfestlegung ÜNB, GBK-25-01-1#2)² ermittelten Netzkosten soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach Ziffer 4 zuzuordnen. ²Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen. ³Die Aufteilung dieser Netzkosten auf die Hauptkostenstellen hat verursachungsgerecht über eine angemessene Schlüsselung zu erfolgen. ⁴Die gewählten Schlüssel müssen sachgerecht sein und sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig schriftlich zu dokumentieren. ⁵Die Schlüssel sind stetig anzuwenden. ⁶Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. ⁷Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise und vollständig schriftlich zu dokumentieren.

4. Kostenstellen

¹Für die Ermittlung der Netzentgelte haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen als Maßgrößen der Kostenverursachung Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 1 zu bilden. ²Die Netzkosten nach den Regelungen der Festlegung RAMEN Strom oder der Rahmenfestlegung ÜNB sind vollständig auf die Kostenstellen nach Anlage 1 zu verteilen. ³Die Bildung von Hilfskostenstellen ist zulässig.

1 Soweit in dieser Festlegung auf die Festlegung RAMEN Strom Bezug genommen wird, handelt es sich um die Festlegung RAMEN Strom in der jeweils geltenden Fassung.

2 Soweit in dieser Festlegung auf die Rahmenfestlegung ÜNB Bezug genommen wird, handelt es sich um die Rahmenfestlegung ÜNB in der jeweils geltenden Fassung.

5. Kostenwälzung

5.1 ¹Die Kosten der Netz- und Umspannebenen werden, beginnend bei der Höchstspannung, jeweils anteilig der eigenen nachgelagerten Netz- oder Umspannebene, den angeschlossenen Weiterverteilern und den in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene angeschlossenen Letztverbrauchern zugeordnet. ²Dabei sind die jeweils aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene zu wälzenden Kostenanteile anhand eines Schlüssels auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchs gemäß Ziffer 5.3 zu ermitteln (Wälzungsschlüssel). ³Die Kostenwälzungsbeträge für die eigenen nachgelagerten Netz- oder Umspannebenen sowie die angeschlossenen Weiterverteiler ergeben sich aus dem Produkt von Wälzungsschlüssel und den Kosten der Netz- und Umspannebene. ⁴Die Entgeltbildung für Letztverbraucher bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach Ziffer 8.

5.2 ¹Der netzbezogene Letztverbrauch bezeichnet die Summe der entnommenen Jahresarbeit aller Letztverbraucher in Kilowattstunden aus der betreffenden und allen dieser Ebene nachgelagerten Netz- und Umspannebenen. ²Dies umfasst den Letztverbrauch im eigenen Netz und in fremden Netzen. ³Der Letztverbrauch, der durch Eigenerzeugung gedeckt wird, bleibt bei der Ermittlung des Wälzungsschlüssels unberücksichtigt. ⁴Sofern Letztverbraucher kein auf die Jahresarbeit bezogenes Netzentgelt zahlen, bleiben die Entnahmen dieser Letztverbraucher bei der Bestimmung des Wälzungsschlüssels unberücksichtigt. ⁵Besonderheiten des Bahnstromfernleitungsnetzes werden geprüft.

5.3 ¹Für die Bestimmung des Wälzungsschlüssels sind für jede Netz- und Umspannebene folgende Kostenträgergruppen zu bilden, für die der jeweilige netzbezogene Letztverbrauch zu ermitteln ist:

- a) die direkt an die betreffende Netz- und Umspannebene angeschlossenen Letztverbraucher,
- b) die eigenen nachgelagerten Netz- und Umspannebenen sowie
- c) die jeweils angeschlossenen Weiterverteiler.

²Der Kostenanteil je Kostenträgergruppe ergibt sich aus dem Verhältnis des netzbezogenen Letztverbrauchs der jeweiligen Kostenträgergruppe und des netzbezogenen Letztverbrauchs aller Kostenträgergruppen (Wälzungsschlüssel je

Kostenträgergruppe). ³Der Kostenanteil, der der Kostenträgergruppe der angeschlossenen Weiterverteiler zuzuordnen ist, ist entsprechend des jeweiligen netzbezogenen Letztverbrauchs der einzelnen Weiterverteiler untereinander aufzuteilen.

- 5.4** ¹Sofern ein Weiterverteiler aus mehr als einer eigenen oder fremden vorgelagerten Netz- oder Umspannebene versorgt wird, sind die für die Bestimmung des Wälzungsschlüssels anzusetzenden netzbezogenen Letztverbrauchermengen auf Basis der gemessenen, jeweiligen Arbeits Bezugsmengen, beginnend bei der Niederspannung, aufzuteilen und den entsprechenden vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen zuzuordnen. ²Betreibt ein Weiterverteiler räumlich getrennte Teilnetze und wird dadurch aus mehr als einer eigenen oder fremden vorgelagerten Netz- oder Umspannebene versorgt, hat der Weiterverteiler seinen netzbezogenen Letztverbrauch sachgerecht auf die räumlich getrennten Teilnetze aufzuteilen.
- 5.5** ¹Ausgangspunkt der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung nach Ziffer 4. ²Die Kostenträger haben sich an den vorhandenen Netz- und Umspannebenen des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu orientieren und sind im Einzelnen nach Anlage 2 zu bilden.
- 5.6** Für Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind ergänzend die Regelungen der Ziffer 6 anzuwenden.
- 5.7** ¹Der Wälzungsschlüssel für das Betrachtungsjahr t ist jährlich auf Basis von Ist-Werten des netzbezogenen Letztverbrauchs aus dem vorletzten Kalenderjahr (t-2) zu ermitteln. ²Abweichend hiervon sind in besonderen Härtefällen aktualisierte Werte des netzbezogenen Letztverbrauchs heranzuziehen, wenn gesicherte Erkenntnisse über Sachverhalte vorliegen, die dauerhaft zu einer erheblichen Änderung des Wälzungsschlüssels im Kalenderjahr t führen. ³Weicht ein Netzbetreiber nach Satz 2 ab, hat er die zuständige Regulierungsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für das Heranziehen eines abweichenden Wertes für den netzbezogenen Letztverbrauch darzulegen. ⁴Der Wälzungsschlüssel ist auf die nach den Regelungen der Festlegung RAMEN Strom und der Rahmenfestlegung ÜNB ermittelten Netzkosten des Kalenderjahres t anzuwenden.

5.8 ¹Netzbetreiber sind verpflichtet, alle zur Bestimmung des Wälzungsschlüssels erforderlichen Informationen, insbesondere die Daten zum netzbezogenen Letztverbrauch in ihrem Netz, dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber rechtzeitig mit Blick auf die Bildung der jährlichen Entgelte zu übermitteln. ²Netzbetreiber ohne angeschlossene Weiterverteiler haben die Daten nach Satz 1 für das Betrachtungsjahr t spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres t-1 an ihre vorgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln. ³Im Übrigen haben Netzbetreiber die Daten nach Satz 1 für das Betrachtungsjahr t spätestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt nach Satz 2 des Kalenderjahres t-1 an ihre vorgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln. ⁴Liegen dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten zum netzbezogenen Letztverbrauch zu dem Zeitpunkt des Satzes 2 und 3 noch nicht vor, hat er seinen netzbezogenen Letztverbrauch bestmöglich zu schätzen und, sobald die erforderlichen Daten vorliegen, diese unverzüglich nachzureichen.

5.9 ¹Die Betreiber von Verteilernetzen haben die Daten zum netzbezogenen Letztverbrauch des Betrachtungsjahres t zum 30.09. des vorherigen Kalenderjahres an die Bundesnetzagentur elektronisch zu übermitteln. ²Im Falle der Ziffer 5.4 Satz 2 muss aus den Daten hervorgehen wie sich bei den räumlich getrennten Teilnetzen der Bezug von Jahresarbeit auf die vorgelagerten Netzebenen verteilt.

6. Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

6.1 ¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden. ²Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb.

6.2 ¹Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die zu erwartenden Kosten nach Tenorziffer 2.1 S. 1 der Rahmenfestlegung ÜNB des Jahres für die, die Entgelte gebildet werden, nach Abzug negativer Salden bzw. Auschlag positiver Salden aus Plan-Ist-Abgleichen der Vorjahre gemäß Tenorziffer 2.3 S. 5-12 der Rahmenfestlegung ÜNB, die für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt werden. ²Von

den Kosten nach Satz 1 werden die Anteile, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb anfallen, in Abzug gebracht.

- 6.3** ¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach Anlage 2 für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung. Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. ²Bei der Zuordnung bleiben die Anteile, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb anfallen, unberücksichtigt.
- 6.4** Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Anlage 2 addiert worden sind, werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannebene nach Maßgabe der Ziffern 7, 8.3. und 8.4. ermittelt.
- 6.5** ¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden zu Kosten nach Ziffer 6.2. ergeben, untereinander auszugleichen. ²Der Ausgleich nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse nach Ziffer 14, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben. ³Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen. ⁴Durch die Ausgleichszahlungen nach Maßgabe von Satz 3 erlöschen jeweils die Ansprüche auf Ausgleich nach Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich entstanden zulässigen Kosten nach Tenorziffer 2.3 S. 1 der Rahmenfestlegung ÜNB erfolgt nicht.
- 6.6** ¹Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form

untereinander elektronisch auszutauschen. ²Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.

7. Jährlichkeitsprinzip

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang ist ein kalenderjährliches Netzentgelt.

8. Ermittlung der Finanzierungsentgelte für Verbrauch

8.1 ¹Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für ihr gesamtes Netzgebiet einheitliche Netzentgelte für den Verbrauch zu bilden. ²Das Entgelt richtet sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle.

8.2 ¹Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme bis zu 100.000 Kilowattstunden ist ein Grundpreis in Euro pro Jahr und ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde zu bilden. ²Das zu zahlende Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden. ³Für Entnahmestellen von Prosumern ist ein Aufschlag in Euro pro Jahr in Höhe von mindestens 70 Prozent bis höchstens 90 Prozent des Grundpreises nach Satz 1 zu bilden. ⁴Der Erlösanteil des Grundpreises einschließlich des Grundpreisaufschlags für Prosumer nach Satz 3 an den zu erzielenden Erlösen in der Kundengruppe nach Satz 1 hat in einem Bereich von mindestens 20 Prozent bis höchstens 40 Prozent zu liegen. ⁵Im Verteilernetz angeschlossene Anlagen zur Straßenbeleuchtung können, auch ohne dass eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung oder eine Zählerstandgangmessung vorliegt, nach den Vorgaben von Ziffer 8.4 ermittelt werden, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Kapazität mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt.

8.3 ¹Stromlieferanten müssen ab dem 01.04.2028 die Prosumereigenschaft nach Ziffer 2 Nr. 9 auf der Energierechnung ausweisen.

8.4 ¹Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme über 100.000 Kilowattstunden und für Entnahmestellen oberhalb des Niederspannungsnetzes ist ein Kapazitätspreis in Euro pro Kilowatt zu bilden. ²Der Kapazitätspreis ist auf die vom Letztverbraucher für das jeweilige Jahr bestellte Kapazität (Bestellkapazität) zu entrichten. ³Die Bestellkapazität beträgt mindestens 10

Prozent der individuellen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle im dem der Bestellung vorausgegangenen Jahr und höchstens 100 Prozent der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität der Entnahmestelle. ⁴Verbraucher können dem jeweiligen Netzbetreiber nach der Veröffentlichung des Preisblattes und vor Beginn des Kalenderjahres, für das das Preisblatt gilt, ihre Kapazitätsbestellung mitteilen. ⁵Soweit ein Letztverbraucher dem Netzbetreiber für ein Kalenderjahr nicht rechtzeitig eine Bestellkapazität mitgeteilt hat, leitet der Netzbetreiber eine optimale Bestellkapazität des Netznutzers vor Beginn des Abrechnungsjahres aus den ihm vorliegenden Lastgängen des Netznutzers und den von ihm veröffentlichten Preisen in der Weise ab, wie es unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Daten in der Vorausschau als sachgerecht erscheint. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für neu errichtete Netzanschlüsse im ersten Kalenderjahr ihrer Nutzung. ⁷In diesen Fällen hat der Netzbetreiber die Bestellkapazität im Zuge einer Bestabrechnung, die die geringste Netzentgeltbelastung hervorruft, ex-post zu ermitteln. ⁸Dabei beträgt die Bestellkapazität zwischen 10 Prozent und 100 Prozent der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität des neu errichteten Netzanschlusses.

- 8.5** ¹Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme über 100.000 Kilowattstunden und für Entnahmestellen oberhalb des Niederspannungsnetzes sind zwei Arbeitspreise in Cent pro Kilowattstunde mit den Bezeichnungen AP1 und AP2 zu bilden. ²Das Arbeitsentgelt entspricht der Summe der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelten Arbeitsentgelte. ³Für innerhalb der Bestellkapazität entnommene Mengen elektrischer Arbeit, entspricht das für das Abrechnungsjahr zu zahlende Arbeitsentgelt, dem Produkt aus dem jeweiligen AP 1 und der innerhalb der Bestellkapazität entnommenen Menge. ⁴Soweit die Entnahmelast die Bestellkapazität übersteigt ist das zu zahlende Arbeitsentgelt das Produkt aus dem jeweiligen AP2 und der im Abrechnungsjahr jeweils unter Überschreitung der Bestellkapazität entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden. ⁵Die Höhe des AP1 ist durch den Netzbetreiber so zu wählen, dass multipliziert mit der erwarteten Jahresarbeit aller Letztverbraucher der Ebene, zwischen 30 und 60 Prozent der von diesen Letztverbrauchern zu tragenden Kosten

der Ebene gedeckt würden. ⁶Die Höhe des AP2 ist durch den Netzbetreiber so zu wählen, dass er mindestens 200 Prozent und maximal 350 Prozent des AP1 beträgt.

- 8.6** ¹Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, zu bilden. ²Bei der Bildung des Entgelts sind die auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Messentgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. ³Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. ⁴In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.

9. Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen

- 9.1** ¹Betreiber von in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlagen, deren installierte Bruttoleistung gemäß den Angaben des Marktstammdatenregisters den Schwellenwert von 30 kW überschreitet und für die kein Übergangszeitraum gemäß Ziffer 17.4 besteht, sind zur Zahlung eines Einspeiseentgeltes verpflichtet. ²Eine Zahlungspflicht besteht nicht für Prosumer, die im Rahmen des Grundmodells in der Niederspannung mit einem Verbrauch < 100.000 kWh bereits einen Grundpreisaufschlag nach Ziffer 8.2 S. 3 leisten sowie für Steckersolargeräte im Sinne der Ziffer 2 Nr. 11.
- 9.2** ¹Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln kalenderjährlich ein bundeseinheitliches kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt. ²Dieses ist als eigenständige Position im

Preisblatt der Übertragungsnetzbetreiber auszuweisen und bis zum 15. Oktober für das Folgejahr zu veröffentlichen.

- 9.3** ¹Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln das kapazitätsbasierte Einspeiseentgelt nach der Formel:

$$\frac{\sum_{i=t-6}^{t-2} (GK_i + 0,5 * RE_i + 0,5 * VE_i)}{\sum_{i=t-6}^{t-2} C_i}$$

²Dabei ist:

- GK_i** Die Grundkomponente: ein Betrag, der durch die Multiplikation der jährlichen in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Jahresenergiemenge (in MWh) (inklusive der Einspeisemenge von Anlagen, die unter Vertrauensschutz stehen) mit einem fixen Satz von 0,50 €/MWh ermittelt wird.
- RE_i** Regelenergiekosten, die bei den Übertragungsnetzbetreibern jährlich anfallen.
- VE_i** Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie im Übertragungsnetz, die bei den Übertragungsnetzbetreibern jährlich anfallen.
- C_i** Die kapazitätsbasierte Verteilungsbasis der Kosten, die sich aus der Summe der vertraglich vereinbarten Einspeisekapazität aller nach Ziffer 9.1 und Ziffer 17.4 adressierten Anlagen ergibt.

³Bei der Ermittlung der jährlichen Kostenbasis nach Satz 1 fließen die dort beschriebenen Positionen als Ist-Werte des Jahres t-2 ein. ⁴Sofern für Erzeugungsanlagen ohne eigenen Netzanschluss keine vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Einspeisekapazität vorliegt, entspricht die abrechnungsrelevante vertraglich vereinbarte Kapazität für die Erzeugungsanlage standardmäßig der maximalen Netzkapazität für die Einspeiserichtung, welche im Rahmen der Netzanschlusszusage vereinbart wurde. ⁵Der Kapazitätspreis ist auf Basis des arithmetischen Mittels der Ist-Werte der jeweils vorangegangenen fünf Kalenderjahre zu berechnen.

- 9.4** ¹Die Abrechnung des Entgelts erfolgt auf Basis der vertraglich vereinbarten Einspeisekapazität. ²Die Erhebung des Entgelts gegenüber dem Anlagenbetreiber erfolgt durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber, in dessen Netz die Anlage physikalisch angeschlossen ist. ³Die Anschlussnetzbetreiber führen die vereinnahmten

Entgelte an die Übertragungsnetzbetreiber ab. ⁴Die vereinnahmten Entgelte sind kostenmindernd in der Kalkulation der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu berücksichtigen.

- 9.5** ¹Anschlussnetzbetreiber auf der Verteilernetzebene müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres die für die Kalkulation der kapazitätsbasierten Einspeiseentgelte erforderlichen Daten des Vorvorjahres übermitteln. ²Hierbei handelt es sich insbesondere um die vertraglich vereinbarte Einspeisekapazität (in kW), die installierte Bruttoleistung der daran angeschlossenen Erzeugungsanlagen (in kW) und die jährliche Einspeisemenge (in kWh) zum Stichtag 31. Dezember des Vorvorjahres für alle Erzeugungsanlagen nach Ziffer 9.1 Satz 1 und Ziffer 17.4, die in dem Netz des Anschlussnetzbetreibers physikalisch angeschlossen sind. ³Die Meldung erfolgt jeweils aggregiert als Summenwerte, getrennt nach Netz- und Umspannebenen. ⁴Dabei sind Teilbeträge, die sich aus der Regelung der Ziffer 17.4 ergeben, aus der Gesamtsumme als „Davon“-Positionen transparent hervorzuheben.

10. Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen

- 10.1** ¹Die Betreiber netzgekoppelter Stromspeicheranlagen haben ein jährliches Kapazitätsentgelt auf ihre vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zu entrichten. ²Der Kapazitätspreis entspricht in der Höhe dem nach Maßgabe von Ziffer 9 ermittelten kapazitätsbasierten Einspeiseentgelt.
- 10.2** ¹Die Betreiber anlagengekoppelter Stromspeicheranlagen zahlen ein einheitliches Entgelt nach den einschlägigen Regelungen der Ziffern 8 oder 9 für die Stromspeicheranlage und die jeweilige Erzeugungs- oder Letztverbrauchsanlage, an die sie gekoppelt ist. ²Soweit über die mit der Stromspeicheranlage gekoppelte Anlage hinaus weitere Letztverbrauchs- und/oder Erzeugungsanlagen an denselben Netzanschluss angeschlossen sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Entnahmestellen der Stromspeicheranlage und der mit ihr gekoppelten Anlage zur Netzentgeltermittlung gemeinsam betrachtet werden. ³Mengen, die eine anlagengekoppelte Stromspeicheranlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht und darin wieder zurückspeist, sind von den Arbeitspreisen nach Ziffer 8.2.

Sätze 1 und 2 und Ziffer 8.4. befreit, soweit eine Abgrenzung dieser Mengen messtechnisch möglich ist.

11. Finanzierungsentgelte für Elektrolyse

- 11.1** ¹Elektrolyseure, die grünen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, zahlen ein Sondernetzentgelt, welches aus einem reinen Kapazitätspreis in Euro pro Kilowatt besteht. ²Dieser ist auf die vertragliche Netzanschlusskapazität zu zahlen. ³Arbeitspreise werden nicht erhoben. ⁴Die Höhe des Entgelts entspricht den Finanzierungsentgelten für Erzeugungsanlagen im Sinne der Ziffern 9.2 und 9.3. ⁵Betreiber von Elektrolyseuren haben dem zuständigen Netzbetreiber die Zertifizierung zur Herstellung von grünem und kohlenstoffarmen Wasserstoff nach Satz 1 bei Inbetriebnahme vorzulegen sowie Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2** Elektrolyseure, die weder grünen noch kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, zahlen ein Entgelt im Sinne der Ziffern 8.4 ff.

12. Entgelte mit Anreizfunktion

- 12.1** Die Einführung und Ausgestaltung von Entgelten mit Anreizfunktion, insbesondere dynamischer Netzentgelte regeln gesonderte Festlegungen nach § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 3 a) und g) EnWG.
- 12.2** ¹Netzbetreiber sind verpflichtet, das dynamische Netzentgelt zu bilden und gegenüber Betreibern von Stromspeicheranlagen mit Anschluss an die Netz- und Umspannebene 1 bis 5 spätestens zum 01. Januar 2033, jedoch nicht vor dem zum 01. Januar 2030 abzurechnen. ²Netzbetreiber sind verpflichtet, das dynamische Netzentgelt gegenüber Betreibern von Erzeugungsanlagen mit Anschluss an die Netz- und Umspannebene 1 bis 5 spätestens zum 01. Januar 2035, jedoch nicht vor dem zum 01. Januar 2032, abzurechnen; gegenüber Betreibern von Windenergieanlagen auf See sind keine dynamischen Netzentgelte abzurechnen. ³Das dynamische Netzentgelt ist ein zeitlich und regional variables sowie vorzeichengerechtes Netzentgelt. ⁴Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung rechtzeitig vor Einführung dynamischer Netzentgelte eine gemeinsame Plattform in Betrieb zu nehmen, mit der Preissignale ausgewiesen und kommuniziert werden können und an der sich sukzessive weitere Netzbetreiber beteiligen können.

12.3 Ziffer 12.2 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Beschlusskammer in einer Festlegung nach Ziffer 12.1 die Ausgestaltung des dynamischen Netzentgelts mindestens zwei Jahre vor Beginn der Regelung konkretisiert.

12.4 Die Netzbetreiber haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur ein geeignetes Medium zur Netzenspasstransparenz aufzusetzen, welches den Netznutzern auch ermöglicht, dynamische Netzentgelte in ihre Standort- und Investitionsentscheidungen einzubeziehen.

12.5. ¹Von der Bildung und Abrechnung dynamischer Netzentgelte für Letztverbraucher sieht die Bundesnetzagentur zunächst ab. ²Die Erhebung und Weiterentwicklung zeitvariabler Netzentgelte gemäß § 14a EnWG („Modul 3“) bleibt unberührt. ³Die Bundesnetzagentur behält sich die Einführung dynamischer Netzentgelte für Elektrolyseure durch gesonderte Festlegung im Sinne von Ziffer 12.1. vor.

13. Sonderformen der Netznutzung

i. ¹Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Kapazitätsentgelts nach Ziffer 8.3. ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Anschlussnutzers durchzuführen, wenn all diese Entnahmestellen

1. durch denselben Anschlussnutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,
3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

²Die Zusammenführung des Letztverbrauchs einer oder mehrerer Entnahmestellen mit der Entnahmestelle einer Stromspeicheranlage zum Zwecke der Ermittlung des

Kapazitätsentgelts nach Ziffer 8.3. kann ungeachtet der Erfüllung von Satz 1 Nr. 4 erfolgen, wenn

1. die Erfüllung von Satz 1 Nr. 4 im konkreten Einzelfall aufgrund behördlicher Entscheidungen rechtlich unmöglich ist und
2. die Stromspeicheranlage in derselben Netzgruppe installiert ist wie die Letztverbrauchsanlage, das zu beiden geographisch nächstliegende, vorgelagerte Umspannwerk identisch ist und beide durch denselben Anschlussnutzer betrieben werden.

³Im Übrigen ist eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen unzulässig. ⁴Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat der Netznutzer nachzuweisen. ⁵Die Ermittlung der zusammengefassten Entnahmelast erfolgt

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 erste Alternative durch eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Lastgangzeitreihen der Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung oder
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung.

⁵Abweichend von Satz 4 Nummer 2 erfolgt die Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen durch Saldierung nach Satz 4 Nummer 1 auch im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative, wenn ein Transit vorliegt. Ein Transit ist gegeben, wenn innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung dieselbe Energiemenge aus einer Entnahmestelle entnommen und zumindest teilweise über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle abgegeben wird.

14. Verprobung

- 14.1** ¹Netzbetreiber haben im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach Tenorziffer 4 StromNEF und Tenorziffer 2.1 der Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Kosten zu decken. ²Soweit die Kosten einer Anreizregulierung gemäß der Festlegung RAMEN Strom unterliegen, werden die

Netzentgelte aus den nach Tenorziffer 4 RAMEN Strom festgelegten Erlösobergrenzen ermittelt. ³Satz 1 ist auch für die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in Bezug auf das bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt nach Maßgabe des § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden. ⁴Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung

1. des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur in ihrem Netzgebiet einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den ermittelten Netzkosten bzw. der festgelegten Erlösobergrenze entspricht, und
2. der Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den zu deckenden Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs nach Ziffer 8.5 entspricht.

14.2 ¹Die Verprobungen nach Ziffer 14.1 sind vom Netzbetreiber in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise schriftlich zu dokumentieren und in den Bericht nach Ziffer 16 aufzunehmen. ²Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben darüber hinaus die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu dokumentieren und in den Bericht nach Ziffer 16 aufzunehmen.

14.3 ¹Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bei einer Anpassung ihres Plankostenniveaus nach Tenorziffer 2.1 der Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ²Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Tenorziffer 4.2 RAMEN Strom die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ³Im Übrigen sind die Netzbetreiber bei einer Anpassung des Plankostenniveaus nach Tenorziffer 2.1 der Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber bzw. der Erlösobergrenzen nach Tenorziffer 4.2 RAMEN Strom zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

14.4 ¹Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Netzentgelte bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres an, die Verteilernetzbetreiber bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres, jeweils bezogen auf das darauffolgende Kalenderjahr.

²Eine erneute Anpassung der Netzentgelte zum 1. Januar nach den gemäß Satz 1 geltenden Zeitpunkten ist nur bei wesentlichen nachträglichen Abweichungen der Kalkulationsgrundlage zulässig. ³Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Anpassungen nach Satz 2 spätestens 10 Werktage vor dem 1. Januar gegenüber der Regulierungsbehörde zu erläutern.

⁴Die Netzbetreiber haben die Höhe der nach Maßgabe von Ziffer 5 ermittelten Kostenwälzungsbeträge den nachgelagerten Netzbetreibern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt nach Satz 1 mitzuteilen.

15. Aufschlag für besondere Netznutzung

15.1 ¹Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben die Kosten nach Ziffer 17.1, 17.2 und 17.3 sowie weitere Kosten, die die sich aus Festlegungen, die auf Grundlage von § 21 Abs. 3 S.4 Nr. 3 i EnWG erlassen wurden³, ergeben den nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten; ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen streitig, trifft die Beweislast die Verteilernetzbetreiber. ²Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen nach Satz 1 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. ³Die Kosten nach den Sätzen 1 und 2 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; §§ 2, 3, 5, 10 Abs. 2, 11, 12 Abs. 2 und Abs. 3, 14 bis 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, 20 bis 23, 25, 26, 29 bis 39, 45, 46, 47 Abs. 1 und Abs. 2, 48, 55, 59 und 61 Energiefinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1272), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist (EnFG 2025), sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Halbsatz 1 mit den Maßgaben der Ziffer 15.2 entsprechend anzuwenden.

15.2 ¹§ 31 Nr. 3 EnFG 2025 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der nach Ziffer 15.1 S. 3 i. V. m. § 31 Nr. 2 EnFG 2025 zu zahlende Aufschlag aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt wird, der sich aus § 31 Nr. 3 a) und b) EnFG 2025 ergibt. ²§ 31 Nr. 4 EnFG 2025 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begrenzung nach § 31 Nr. 2 und 3 EnFG 2025 nur so weit erfolgt, dass ein von dem Unternehmen zu zahlender Aufschlag nach Ziffer 15.1

³ Vgl. etwa Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A vom 28.08.2024, zuletzt geändert durch BK8-25-005-A vom 04.03.2026).

S. 3 für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,05 Cent pro Kilowattstunde an den Abnahmestellen nicht unterschreitet; der Selbstbehalt nach § 31 Nr. 1 EnFG 2025 bleibt unberührt. ³§§ 29, 32, 33, 36 Abs. 2 und 37 bis 39 EnFG 2025 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Netzbetreiber die Entscheidungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über besondere Ausgleichsregelungen nach dem EnFG bei der Ermittlung eines Aufschlags nach Ziffer 15.1 S. 3 zugrunde legen.

- 15.3** Differenzbeträge, die sich aufgrund der Jahresendabrechnung des Aufschlags für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 13 ff. StromNEV (auch i. V. m. Tenorziffer 10 der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, BK8-24-001-A vom 28.08.2024 zuletzt geändert durch BK8-25-005-A vom 04.03.2026) ergeben, können im Rahmen des Aufschlags nach Ziffer 15.1 S. 3 bei der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt werden.
- 15.4** Im Falle einer Übertragung nach § 41 EnFG 2025 gilt eine solche in Bezug auf den Aufschlag für besondere Netznutzung entsprechend.
- 15.5** ¹Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher, Netznutzer und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für die Abwicklung eines Aufschlags nach Ziffer 15.1 erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellen. ²§§ 52, 53 und 54 EnFG 2025 gelten entsprechend.
- 15.6** ¹Die Übertragungsnetzbetreiber müssen auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen:
1. unverzüglich nach ihrer Übermittlung die Angaben nach Ziffer 15.4 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an ihr Netz angeschlossenen Anlagen,
 2. bis zum 15. September eines Kalenderjahres
 - a) die Endabrechnungen für den Aufschlag, die
 - aa) nach § 12 Abs. 1 EnFG 2025 unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständiger Aufschlag auf die Netzentnahme erhoben werden,

- bb) nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 EnFG 2025 unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern als eigenständiger Aufschlag erhoben werden,
- b) zusammengefasst für jeden Verteilernetzbetreiber
 - aa) die Zahlungen nach Ziffer 15.1 Satz 1 und
 - bb) die Endabrechnungen für den Aufschlag für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, unter Angabe insbesondere der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung des Aufschlags in Anspruch genommen wurde.

²Die Angaben nach Satz 1 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die jeweiligen Ermittlungen, Zahlungen und die kaufmännisch abgenommenen Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.

³Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Angaben bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres vorhalten.

16. Dokumentation

¹Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung haben der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die zur Überprüfung der Netzentgelte notwendigen Daten zu übermitteln. ²Dieser Datenmeldung haben sie einen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte beizufügen. ³Der Bericht muss enthalten:

1. eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte nach Ziffer 14, unter Berücksichtigung wesentlicher Änderungen im Vergleich zum Vorjahr,
2. die nach Ziffer 3 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung und
3. sonstige Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Netzentgelte von Relevanz sind,

⁴Die Angaben nach Satz 3 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachzuvollziehen.

17. Übergangsvorschriften

- 17.1** ¹Die Regelung des § 19 Abs. 2. S 1 der StromNEV in der zuletzt gültigen Fassung bleibt bis zum 31.12.2031 für Letztverbraucher anwendbar, die zum 31.12.2028 über eine wirksame individuelle Netzentgeltvereinbarung im Sinne dieser Regelung verfügen, in den Jahren 2026 bis 2028 mindestens einmal die Voraussetzungen für einen Entgeltrabatt erfüllt haben und deren Bezug an der Entnahmestelle, für die die Vereinbarung gilt, im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2027 über 10 Gigawattstunden pro Jahr liegt. ²Der prozentuale Rabatt auf das nach der Tenorziffern 8.4 bis 8.5 ermittelte Verbrauchsentgelt entspricht in den Fällen des Satzes 1 für die Jahre 2029 bis 2031 dem prozentualen Rabatt auf das allgemeine Netzentgelt, den der Letztverbraucher aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2027 erreicht hat. ³Satz 1 gilt nicht für Pumpspeicherkraftwerke.
- 17.2** Die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 2-4 der StromNEV in der zuletzt gültigen Fassung bleibt bis zum 31.12.2031 für Letztverbraucher anwendbar, die zum 31.12.2028 über eine wirksame individuelle Netzentgeltvereinbarung im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV verfügen und in den Jahren 2026 bis 2028 mindestens einmal die Voraussetzungen für einen Entgeltrabatt erfüllt haben.
- 17.3** In den Fällen der Ziffern 17.1. und 17.2. sind § 19 Abs. 2 S. 5-12 der StromNEV in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden.
- 17.4** ¹Für Erzeugungsanlagen, die vor der Bekanntgabe dieser Festlegung bereits in Betrieb genommen worden sind und für Erzeugungsanlagen, für die vor der Bekanntgabe dieser Festlegung eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde und deren Inbetriebnahme bis spätestens zum 4. August 2029 erfolgt, gilt abweichend von Ziffer 9.1, dass erst nach Ablauf von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, ein Finanzierungsentgelt im Sinne der Ziffer 9 dieser Festlegung zu zahlen ist. ²Als Inbetriebnahme nach Satz 1 gilt die nach dem jeweiligen energiewirtschaftlichen Fachrecht, in der für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Fassung, vorgesehene Inbetriebnahme; der Probetrieb zählt nicht als Inbetriebnahme; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme. ³Bei staatlich administrierten Ausschreibungen, die bei einem bezuschlagten Gebot eine Realisierungspflicht beinhalten, die durch Pönalen abgesichert ist, gilt das Datum des

Gebotstermins, nach dem das abgegebenen Gebot nicht mehr zurückgenommen werden kann, als Datum der Investitionsentscheidung. ⁴Eine in Ausschreibungen vorgesehene längere Realisierungsfrist ist im Sinne des Satzes 1 unschädlich. ⁵Für Anlagen, bei denen in der Ausschreibung kein Inbetriebnahmedatum vorgegeben ist oder die nicht an einer Ausschreibung teilgenommen haben, gilt der 04. August 2029 als Stichtag. ⁶Anlagenbetreiber, die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen haben, müssen diesen Umstand in geeigneter Weise bis zum 31.03.2027 dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen.

- 17.5** ¹Eine Freistellung von Stromspeicheranlagen von den Entgelten für den Netzzugang nach § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG in der Fassung vom 29.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 84 erfolgt für alle Anlagen, für die eine endgültige Investitionsentscheidung für die Errichtung der Stromspeicheranlage vor der Bekanntgabe dieser Festlegung getroffen haben. ²Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 118 Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in der Fassung vom 29.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 84 bleiben im Übrigen unberührt. ³Anlagenbetreiber, die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen haben, müssen diesen Umstand in geeigneter Weise bis zum 31.03.2027 dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen.
- 17.6** ¹Eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG in der Fassung vom 29.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 84 erfolgt nur, sofern die endgültige Investitionsentscheidung für die Maßnahme zur Erhöhung der Pump- oder Turbinenleistung oder der speicherbaren Energiemenge vor der Bekanntgabe dieser Festlegung erfolgt ist. ²Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 118 Abs. 6 S. 2 und 4 EnWG in der Fassung vom 29.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 84 bleiben im Übrigen unberührt. ³Anlagenbetreiber, die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen haben, müssen diesen Umstand in geeigneter Weise bis zum 31.03.2027 dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen.
- 17.7** ¹Für Elektrolyseure, die nach dem 04. August 2011 in Betrieb genommen worden sind oder für die vor der Bekanntgabe dieser Festlegung eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde und deren Inbetriebnahme bis spätestens zum 04. August 2029 erfolgt, bleiben die Regelungen des § 118 Abs 6 Satz 1 und 7 EnWG in der Fassung vom 29.03.2026 BGBl. 2026 I Nr. 84 unberührt. ²Anlagenbetreiber, die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen haben,

müssen diesen Umstand in geeigneter Weise bis zum 31.03.2027 dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen.

- 17.8** ¹Für die Erhebung des Grundpreisaufschlags für Prosumer ab dem 01.01.2029 haben Netzbetreiber erstmalig bis zum 01.04.2028 Entnahmestellen in ihrem Netz zu identifizieren, die eine Prosumereigenschaft im Sinne der Tenorziffer 2 Nr. 9 aufweisen, und den jeweiligen Lieferanten im Rahmen der Marktkommunikation Informationen darüber zur Verfügung zu stellen. ²Der Netzbetreiber hat dem jeweiligen Lieferanten im Rahmen der Marktkommunikation mitzuteilen, ob der Bezug aus dem Netz durch eine oder mehrere Erzeugungsanlagen hinter demselben Netzanschluss gemindert wird.⁴

18. Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften in den Ziffern 5.7 S. 3, 14.2, 14.4 S. 3 und 16 berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

19. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

20. Wirksamwerden der Festlegung

¹Soweit nicht in den vorstehenden Tenorziffern ein späteres Datum genannt ist, tritt die Wirkung der Regelungen dieser Festlegung mit der Bekanntgabe ein. ²Als Tag der Bekanntgabe wird der 01. Januar 2027 bestimmt.

⁴ Siehe dazu Festlegung der Beschlusskammer 6 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) sowie Anlage 1a der Festlegung, Az.: BK6-24-174.

Anlage 1 Haupt- und Nebenkostenstellen

1. Hauptkostenstelle "Systemdienstleistungen"
 - 1.1 Nebenkostenstelle "Regelenergie": Kosten für Primärregelleistung und -arbeit sowie für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung;
 - 1.2 Nebenkostenstelle „Verlustenergie Onshore“: Kosten der Verlustenergie, soweit sie zur Beschaffung von Netzverlusten im Übertragungsnetz Onshore entstehen
 - 1.3 Nebenkostenstelle „Verlustenergie Offshore“: Kosten der Verlustenergie, die im Übertragungsnetz zur Beschaffung von Netzverlusten für den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen.
2. Hauptkostenstelle "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt"
 - 2.1 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsleitungsnetz Onshore": Kosten der Höchstspannungsleitungen für den Betrieb der Onshore-Anbindung;
 - 2.2 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsanlagen Onshore": Kosten der Schaltanlagen der Höchstspannung in den Umspannwerken; Kosten der 380/220-Kilovolt-Umspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.
 - 2.3 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsleitungsnetz Offshore": Kosten der Höchstspannungsleitungen, insbesondere Gleichstromleistungen für den Betrieb der Offshore-Leitungen;
 - 2.4 Nebenkostenstelle "Höchstspannungsanlagen Offshore": Kosten für den Betrieb von Anlagen zur Offshore Anbindung, insbesondere Konverterstationen und Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Offshore-Anlagen.
3. Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt": Kosten der Umspanner 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt einschließlich der ober- und unterspannungsseitigen Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.

4. Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt"
 - 4.1 Nebenkostenstelle "Hochspannungsleitungen": Kosten der Hochspannungsleitungen;
 - 4.2 Nebenkostenstelle "Hochspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Hochspannung in den Umspannwerken; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten aus dem Betrieb von Ladestrom-, Erdschlusspulen oder Strombegrenzungsdrösslern.
5. Hauptkostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung": Kosten der Umspanner 110 Kilovolt/Mittelspannung einschließlich der Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
6. Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz"
 - 6.1 Nebenkostenstelle "Mittelspannungsleitungen": Kosten der Mittelspannungsleitungen;
 - 6.2 Nebenkostenstelle "Mittelspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen in Schwerpunktstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten des Betriebs von Erdschlusspulen; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.
7. Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung": Kosten der Ortsnetzstationen und - soweit in der Kostensphäre des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen - der Kundenstationen inklusive der Kosten der in den Stationen installierten Mittelspannungs- bzw. Niederspannungsschaltgeräte; Kosten der in Ortsnetzstationen installierten Niederspannungsanlagen.
8. Hauptkostenstelle "Niederspannungsnetz"
 - 8.1 Nebenkostenstelle "Niederspannungsleitungen": Kosten der Niederspannungsleitungen ohne Anlagen der Straßenbeleuchtung;

- 8.2 Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung": Kosten der Anlagen der Straßenbeleuchtung.
9. Hauptkostenstelle "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse": Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen, die gem. § 8 Abs. 1 NAV den Betriebsanlagen des Netzbetreibers zugerechnet werden.
- 10 Hauptkostenstelle „Messstellenbetrieb“
- 10.1 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Höchstspannungsnetz“;
- 10.2 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung 380/110 Kilovolt beziehungsweise 220/110 Kilovolt“;
- 10.3 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Hochspannungsnetz 110 Kilovolt“;
- 10.4 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung“;
- 10.5 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Mittelspannung“;
- 10.6 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Umspannung Mittel-/Niederspannung“;
- 10.7 Nebenkostenstelle „Messstellenbetrieb Niederspannung“.
- 10.8. Nebenkostenstelle „Kosten für Messstellen nach § 30 MsbG“ – hier sind alle Kosten, die dem Netzbetreiber aus § 30 MsbG als anteilige Preisobergrenze zugeordnet worden sind, zu sammeln.

Soweit eine Umspannung von 380 Kilovolt oder 220 Kilovolt auf eine andere nachgelagerte Netzebene als 110 Kilovolt erfolgt, wird dies für die Zwecke dieser Festlegung regulatorisch wie eine Umspannung auf 110 Kilovolt behandelt

Anlage 2 Kostenträger

- a) Die Kosten der Höchstspannungsebene umfassen die Kosten der Hauptkostenstellen "Systemdienstleistungen" und "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt".
- b) Kosten der Höchstspannungsebene, die durch Erzeugungsanlagen zu tragen sind, umfassen
- die Grundkomponente nach Tenorziffer 9,
 - die Nebenkostenstelle Regelenergie zur Hälfte,
 - die Nebenkostenstelle Verlustenergie Onshore zur Hälfte sowie
 - die Nebenkostenstelle Verlustenergie Offshore zur Hälfte.
- c) Kosten, die in die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 1 Nr. 3 EnWG einbezogen werden, umfassen
- die Nebenkostenstelle Höchstspannungsleitungsnetz Offshore
 - die Nebenkostenstelle Höchstspannungsanlagen Offshore sowie
 - die Nebenkostenstelle Verlustenergie Offshore.
- d) Die gemeinsamen Kosten der Höchstspannungsebene der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ergeben sich aus der Addition ihrer jeweiligen Kosten nach Buchstabe a) abzüglich der Kosten nach den Buchstaben b) und c) nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 des EnWG.
- e) Die Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Höchstspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt".
- f) Die gemeinsamen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ergeben sich aus der Addition ihrer jeweiligen Kosten nach Nummer 1 nach Maßgabe der Tenorziffer 6.3 und 6.4.
- g) Die Kosten der Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannung sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt".

- h) Die Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Hochspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung".
- i) Die Kosten der Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz".
- j) Die Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung".
- k) Die Kosten der Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstellen "Niederspannungsnetz" und "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" abzüglich der Kosten der Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung".

Soweit eine Umspannung von 380 Kilovolt oder 220 Kilovolt auf eine andere nachgelagerte Netzebene als 110 Kilovolt erfolgt, wird dies für die Zwecke dieser Festlegung regulatorisch wie eine Umspannung auf 110 Kilovolt behandelt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Berichterstatter

Beisitzer

Beisitzer

Achim Zerres

Karsten Bourwieg

Alexander Lüttke-Handjery

**Mitteilung Nr. 116/2026****Verfahrenseröffnung zur Festlegung für einen Wasserstoff-
Ordnungsrahmen zu den Netzkosten und Methoden der
Kapitalverzinsung (WONKa) [GBK-26-01-1#1]**

Die Große Beschlusskammer Energie hat am 29.07.2026 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 28o Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EnWG zur Festlegung für einen **Wasserstoff-Ordnungs-**rahmen zu den **Netzkosten** und Methoden der **Kapitalverzinsung** (WONKa) unter dem Geschäftszeichen GBK-26-01-1#1 eingeleitet.

Weitere Informationen zum Verfahren sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Aktuell/start.html

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung